

Vorlage Nr.: 2026/0669

Verantwortlich: **Dez. 3**

Dienststelle: **SJB**

Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften – Anpassung der Fallquote im Rahmen gesetzlicher Veränderungen

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	07.10.2026	6	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	20.10.2026	5	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss die pauschale Anpassung der Fallquote auf 30 Vormundschaften je Vollzeitäquivalent (VZÄ) im Rahmen gesetzlicher Veränderungen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja ☐ Nein ☒	
☐ Investition ☐ Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung ☐ bereits vollständig budgetiert ☐ teilweise budgetiert ☐ nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch ☐ Mehrerträge/-einzahlung ☐ Wegfall bestehender Aufgaben ☐ Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)		Nein ☒	Ja ☐ positiv ☐ negativ ☐	geringfügig ☐ erheblich ☐
IQ-relevant	Nein ☒	Ja ☐	Korridorthema:	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein ☒	Ja ☐	abgestimmt mit	

Erläuterungen

Die grundlegende fachliche und rechtliche Ausgangslage wurde in der Informationsvorlage Nr. 2026/0104 dargestellt, die dem Jugendhilfeausschuss am 18. März 2026 vorgelegt wurde. Darin wurde aufgezeigt, dass sich die Anforderungen an die Führung von Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften infolge gesetzlicher Änderungen, einer zunehmenden Komplexität der Fallkonstellationen sowie gestiegener fachlicher Standards deutlich erhöht haben. Gleichzeitig wurde angekündigt, die Personalbemessungsgrundlagen im Bereich Vormundschaften im Rahmen einer Organisationsbetrachtung durch das Personal- und Organisationsamt überprüfen zu lassen.

Diese Organisationsbetrachtung wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Das nun vorliegende Ergebnis bildet die Grundlage für die Neufestsetzung der Fallquote im Bereich der Amtsvormundschaften. Ziel der Untersuchung war es, den tatsächlichen Personalbedarf auf Grundlage der heutigen gesetzlichen und fachlichen Anforderungen zu ermitteln. Hierzu wurde eine strukturierte Personalbemessung durchgeführt. Grundlage der Bemessung war eine standardisierte Prozessbeschreibung des Instituts für Sozialplanung und Organisationsentwicklung (INSO), deren Methodik bereits in zahlreichen Kommunen Anwendung findet. Für sämtliche Arbeitsprozesse wurden Bearbeitungszeiten ermittelt und mit den durchschnittlichen Fall- und Zugangszahlen der vergangenen Jahre verknüpft.

Die Personalbemessung erfolgte in enger Abstimmung zwischen der Sozial- und Jugendbehörde, dem Personal- und Organisationsamt und dem Personalrat. Hierzu fanden gemeinsame Abstimmungstermine statt, in denen die Prozessbeschreibungen, Zeiteinsätze und Berechnungsgrundlagen gemeinsam geprüft und abgestimmt wurden.

Die Personalbemessung ergibt, dass eine Fallquote von 23 Vormundschaften je Vollzeitäquivalent (VZÄ) sachgerecht und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

Zukünftige Fallquote in Karlsruhe

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage wird die Fallquote durch eine pauschale Standardreduzierung verringert, die aktuell noch nicht fachlich hinterlegt ist. Abweichend vom Ergebnis der Personalbemessung werden 30 Vormundschaften je Vollzeitäquivalent (VZÄ) festgesetzt. Damit sind nicht alle fachlichen Standards umsetzbar, gleichzeitig wird das gesetzlich erforderliche Maß (monatliche Besuchskontakte, stärkere Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sowie höhere persönliche Verantwortung) erfüllt.

Für die Ermittlung des zukünftigen Personalbedarfs wird auf die durchschnittliche Fallzahl der vergangenen drei Jahre (01/2023-06/2026) zurückgegriffen. Diese lag bei durchschnittlich 166 Vormundschaften pro Jahr, davon durchschnittlich 44 Fälle von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (umA). Zum Stand August 2026 liegt die Fallzahl bei 163 Vormundschaften, davon 26 umA. Insgesamt bewegt sich die aktuelle Fallzahl damit weiterhin auf dem Niveau des zugrunde gelegten Durchschnittswerts. Für die weitere Berechnung wurde daher der Durchschnittswert von 166 Fällen zugrunde gelegt.

Bei einer Fallquote von 30 Vormundschaften je VZÄ ergibt sich ausgehend von durchschnittlich 166 Fällen zunächst ein rechnerischer Personalbedarf von 5,53 VZÄ. Unter Berücksichtigung eines Zuschlags von 10 Prozent für erforderliche Rüst- und Nebenzeiten erhöht sich der Bedarf auf 6,09 VZÄ. Zusätzlich wurden 0,3 VZÄ für den sogenannten fallunspezifischen Bedarf berücksichtigt. Daraus ergibt sich ein Gesamtpersonalbedarf von 6,39 VZÄ.

Dem steht ein derzeit vorhandener Personalbestand von 4,35 VZÄ gegenüber. Zusätzlich sind 0,85 VZÄ für Leitungsfreistellungen vorgesehen, davon 0,7 VZÄ für die Teamleitung und 0,15 VZÄ für die Stellvertretung.

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen vorhandener Personalressourcen. Der sich aus der Festsetzung der Fallquote von 30 Vormundschaften je Vollzeitäquivalent (VZÄ) ergebende Mehrbedarf wird teilweise durch interne Stellenverschiebungen ausgeglichen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss die pauschale Anpassung der Fallquote auf 30 Vormundschaften je Vollzeitäquivalent (VZÄ) im Rahmen gesetzlicher Veränderungen.